

Allgemeine Versicherungsbedingungen zum Kollektivvertrag zugunsten der Mitglieder des Mieterinnen- und Mieterverbandes Zürich, MVZH | AVBMVZH23, gültig ab 1.7.2023

1. Vertragsgrundlagen

Der Vertragsinhalt richtet sich nach den nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), dem Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG) sowie der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung, AVO). Massgebend ist zudem das Reglement Rechtsdienstleistungen des MV Zürich.

2. Versicherte Personen

Die Mitglieder des Mieterinnen- und Mieterverbandes Zürich als Allein- oder Mitmieter eines Wohnraums in der Schweiz, einschliesslich der zugehörigen Nebenräume. Als mitversichert gelten die im gleichen Haushalt wohnhaften Familienmitglieder, Konkubinatspartner und Solidarmmieter der Wohnung, für welche die Mitgliedschaft gilt.

Mieter eines Geschäftsraums in der Schweiz sind nur mit einer Mitgliedschaft für Geschäftsmieter versichert. Als mitversichert gelten Solidarmmieter des Geschäftsraums, für welchen die Mitgliedschaft gilt, sofern das Geschäft gemeinsam betrieben wird.

3. Versicherte Fälle und Eigenschaften | Versicherungssummen

Die Versicherung gilt ausschliesslich für die Mitglieder des Mieterinnen- und Mieterverbandes Zürich für Rechtsfragen, Rechtsstreitigkeiten und Verfahren als Mieter oder Mitbewohner/Mitbenutzer von Wohn- und/oder Geschäftsräumen (gemäss Mitgliedschaft) in der Schweiz. Sie beschränkt sich auf die folgenden Rechtsgebiete und Versicherungssummen:

a)	Mietvertrag: mietvertragliche Streitigkeiten mit Vermietern; genossenschaftsrechtliche Streitigkeiten sind gleichgestellt.	CHF 600'000
b)	Versicherungsrecht: Streitigkeiten mit Haftpflichtversicherern im Zusammenhang mit der Haftung der Mieter.	CHF 600'000



4. Ausschlüsse im Allgemeinen

Kein Rechtsschutz wird gewährt:

- bei Streitigkeiten unter versicherten Personen aus dem gleichen Haushalt
- bei Fällen im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung einer Straftat sowie bei vorsätzlich verursachten Rechtsschutzfällen
- im Zusammenhang mit Schadenereignissen, die innerhalb von 60 Tagen nach Beitritt zum Verband eingetreten sind.
- bei Fällen, die vor Inkrafttreten dieser Versicherung oder vor Beitritt der versicherten Person in den MVZH eingetreten sind
- bei Fällen mit der Coop Rechtsschutz AG, mit dem MV Zürich oder deren Organen oder Beauftragten.

5. Versicherte Leistungen

5.1. Versicherte Kosten

Versichert sind:

- a) **Rechtsdienstleistungen der Anwälte und Juristinnen des Mieterinnen – und Mieterverbandes Zürich ;**
- b) Geldleistungen bis zu den in Ziffer 2 aufgeführten Versicherungssummen für:
 - Anwaltshonorare der Vertrauensanwältinnen des Mieterinnen- und Mieterverbands Zürich (bis zu einem Stundenansatz von CHF 250)
 - notwendige Kosten von Expertisen und Analysen
 - Kosten einer Mediatorin resp. eines Mediators
 - Zulasten der Versicherten gehende Gerichts- und Schiedsgerichtskosten
 - an die Gegenpartei zu entrichtende Prozessentschädigungen

Die versicherte Person hat die ihr zugesprochenen Prozess- und Parteientschädigungen im Umfang der erbrachten Leistungen an Coop Rechtsschutz AG zurückzuerstatten.

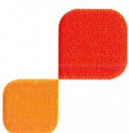
5.2. Selbstbehalt

Die versicherte Person trägt in jedem Fall einen Selbstbehalt von 10% der oben aufgeführten Kosten – im Minimum CHF 100, im Maximum CHF 500.

6. Anmeldung und Abwicklung eines Rechtsschutzfalles

Die Anmeldung des Bedarfs nach Rechtshilfe erfolgt beim Mieterinnen- und Mieterverband Zürich. Dieser berät die versicherte Person und leitet die geeigneten Massnahmen ein.

Die Beauftragung eines Rechtsvertreters, die Einleitung eines Verfahrens, das Ergreifen eines Rechtsmittels geschieht ausschliesslich im Einvernehmen mit dem Mieterinnen- und Mieterverband Zürich oder dem Versicherer. **Alle Unterlagen, die den Rechtsfall betreffen, sind dem Mieterinnen- und Mieterverband Zürich zu übermitteln, welcher diese auf Verlangen auch dem Versicherer weiterübermitteln kann.** Die Rechtsvertreterin ist zu diesem Zweck vom Berufsgeheimnis zu entbinden.



In Fällen, bei welchen Versicherungsdeckung besteht, jedoch Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der zu ergreifenden Massnahmen entstehen, insbesondere, wenn der Mieterinnen- und Mieterverband Zürich oder der Versicherer die Intervention für aussichtslos halten, kann die versicherte Person innerhalb einer Frist von 14 Tagen seit Erhalt des ablehnenden Schreibens die Beurteilung der Angelegenheit durch einen Schiedsrichter verlangen, der im Anschluss daran gemeinsam bestimmt wird und in keinem Vertrauensverhältnis zu einer der Parteien stehen darf.

7. Zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherungsdeckung beginnt vom Verbandsbeitritt an gerechnet nach Ablauf von 60 Tagen und dauert bis zur Beendigung der Verbandsmitgliedschaft. Die Wartefrist besteht nicht bei Übertritten von Mitgliedern aus anderen Mieterverbands-Sektionen. Als Zeitpunkt des Schadenereignisses gilt:

	Schadenereignis		ausschlaggebender Zeitpunkt
a)	Anfechtung Anfangsmietzins		Unterzeichnung Mietvertrag resp. bei Formularpflicht Empfang des entsprechenden amtlichen Formulars
b)	Anfechtung von Mietzinserhöhungen und einseitigen Vertragsänderungen		Empfang des entsprechenden amtlichen Formulars
c)	Anfechtung von Mietzinserhöhungen infolge von Erneuerungen und Änderungen		Empfang des amtlichen Formulars
d)	Mietzinsherabsetzungen infolge Hypothekarzinsenkungen		Herabsetzungsbegehren des Mitglieds
e)	Wahrnehmung von Mängelrechten des Mitglieds		Eintritt des Mangels*
f)	Erneuerungen und Änderungen am Mietobjekt durch Vermieter		Schriftliche Mitteilung oder Mieterinformation
g)	Anfechtung der Kündigung von Mietverhältnissen sowie Erstreckung		Empfang des amtlichen Formulars betreffend Kündigung
h)	Rückforderung des Depots nach Beendigung des Mietverhältnisses		Beendigung des Mietverhältnisses
i)	Entschädigungsgesuche nach Beendigung des Mietverhältnisses für Mehrwert aufgrund von Erneuerungen/Änderungen durch Mitglied		Beendigung des Mietverhältnisses
j)	Abwehr von Ansprüchen des Vermieters nach Beendigung des Mietverhältnisses		Beendigung des Mietverhältnisses
k)	Anfechtung von Heiz- und Nebenkosten (auch vergangene)	Abrechnung durch Vermieter zugestellt	Erhalt der neusten Abrechnung
		Abrechnung durch Mitglied einverlangt	Erfolgreiche Aufforderung plus 30 Tage**

* bei schleichenden Mängeln wird auf die Einrede der Vorzeitigkeit verzichtet, sofern die Mitgliedschaft seit mehr als 9 Monaten besteht

** auf die Einrede der Vorzeitigkeit wird verzichtet, sofern die Mitgliedschaft seit mehr als 9 Monaten besteht.